

Trinkwasser Inbetriebsetzung



Bitte für jeden Zähler einzeln ausfüllen!!!

- ☐ Neubau ☐ bestehendes Gebäude

Nutzungsart

- ☐ Haushalt ☐ Gewerbe/sonstiger Bedarf ☐ Landwirtschaft ☐ Neuanlage ☐ Wiederinbetriebnahme
- ☐ Erweiterte/geänderte Anlage - vorhandener Zähler Nummer _____
- ☐ Ausbau des Zählers Nr. _____

Rechnungsanschrift

Kundenanlage falls abweichend von Rechnungsanschrift

Vorname, Name	Vorname, Name
Straße, Hausnummer	Straße, Hausnummer
PLZ, Ort	PLZ, Ort

Telefonnummer für Rückfragen _____

Angaben zur Verbrauchsstelle

z.B. Anzahl Wohneinheiten, Gewerbeart, usw.

Zählerstandort

- Eigenwasserversorgungsanlage (Hausbrunnen)* ☐ vorhanden ☐ geplant
- Regenwassernutzungsanlage* ☐ vorhanden ☐ geplant
- Gartenwasseruhr ☐ vorhanden ☐ geplant

Installateur

Die vorstehende Wasseranlage ist von mir gemäß den gültigen baurechtlichen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Technik erstellt worden. Die Anlage wurde den vorgeschriebenen Prüfungen nach DIN 1988-TRWI unterzogen und für dicht befunden. Ein Inbetriebnahme- und Einweisungsprotokoll nach DIN 1988 – TRWI, Teil 8, wurde erstellt. Die installierten Materialien entsprechen, soweit erforderlich, den für sie gültigen Normen und Richtlinien und sind dementsprechend gekennzeichnet.

Kunde

Wir/Ich erkenne(n) die AVBWasserV (Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Wasserversorgung von Tarifkunden) und die Wasserabgabesatzung der Stadt Abensberg als Grundlage für die Versorgung der o.a. Kundenanlage mit Trinkwasser an. Ab dem Zählereinsatz entsteht laut AVBWasserV ein Versorgungsvertrag. Für dessen Erfüllung – insbesondere hinsichtlich der Kosten – hafte(n) wir/ich bis zur Kündigung bzw. Übernahme durch einen Dritten. **Ich bin damit einverstanden, dass die Daten zum Zweck der Vertragsabwicklung erhoben, gespeichert und genutzt werden.**

Name des verantwortlichen Fachmannes

Ort, Datum

Datum, Unterschrift und Stempel des VIU

rechtsverbindliche Unterschrift des Kunden

Anmerkungen

***Hinweis** Diese Anlagen müssen vom Eigentümer dem Gesundheitsamt angezeigt werden (§ 13 TrinkwV)